

Die richterliche Unabhängigkeit



Kurt Fricker

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Massenproteste, die Israel in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der von der Regierung geplanten Justizreform erschüttert haben, zeigen, wie wichtig der Bevölkerung die Unabhängigkeit der Justiz ist. Wie ist es um die Unabhängigkeit der Gericht in unserem Land bestellt?

Unsere Bundesverfassung (BV) garantiert: «Jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.» Bezüglich des Bundesgerichtes als oberster rechtsprechender Behörde des Bundes bestimmt die Bundesverfassung: «Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und dem Recht verpflichtet.» Auch die Verfassung des Kantons Aargau garantiert die richterliche Unabhängigkeit: «Die Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz und Recht unterworfen.»

Im Kanton Aargau werden die Friedensrichter und die Mitglieder der Bezirksgerichte vom Volk, die Mitglieder des Obergerichtes durch den Grossen Rat gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Bundesgerichtes obliegt der Bundesversammlung. Es entspricht jahrzehntealter Tradition, dass die Zusammensetzung des Aargauischen Obergerichtes und des Bundesgerichtes mehr oder weniger die parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Grossen Rat und in der Bundesversammlung abbilden. Dementsprechend haben die Parteien die Möglichkeit, Richterinnen und Richter zuhanden der Wahlbehörden vorzuschlagen. In den Bezirken des Kantons Aargau, wo das Volk Wahlbehörde ist, unterbreiten die Parteien in der Regel auch Wahlvorschläge. Häufig werden jedoch auch parteilose Richterinnen und Richter gewählt.

In der Regel haben Richterinnen und Richter, die von einer politischen Partei vorgeschlagen werden, nach erfolgreicher Wahl einen Beitrag in die Parteikasse zu leisten (u. a. Mandatssteuer genannt). Sind die Richter deshalb «am Gängelband der Parteien», wie in den Medien gelegentlich kolportiert wird? Meines Erachtens nicht. Zwar kritisiert auch die Staatsgruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) die Schweiz für das Wahlsystem der Richter. Die Schweiz, so GRECO, müsse sicherstellen, dass die durch Richter gefällten Entscheide nicht als Begründung für eine Nichtwiederwahl dienen.

Meines Wissens ist in der Schweiz noch nie ein Richter auf Grund eines Urteils abgewählt worden. Lediglich die SVP-Fraktion im eidgenössischen Parlament leistete sich einen unverzeihlichen Fauxpas, als sie 2020 «ihren» Bundesrichter Ives Donzallaz zur Abwahl empfahl, weil er einem Urteil zum Durchbruch verholfen hatte, das der Parteilinie widersprach. Ives Donzallaz wurde wiedergewählt und ist seit Januar 2023 als Parteiloser Präsident des Bundesgerichtes.

Ich gehe davon aus, dass die richterliche Unabhängigkeit auch in Zukunft auf der politischen Traktandenliste bleibt. Als unwahrscheinlich erachte ich indessen, dass sich folgendes Fazit, das Bunderichter Thomas Stadelmann in einer Studie zum Thema gezogen hat, durchsetzen wird: «Will man unabhängige Richter, welche sich bei ihrer Urteilsfindung nicht durch Überlegungen zur Akzeptanz ihrer Voten durch die politischen Parteien beeinflussen lassen, so muss man sie einmalig ins Amt bestellen, und zwar auf möglichst lange Zeit.»

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern sonnige und erholsame Sommertage.

Herzliche Grüsse

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Die richterliche Unabhängigkeit
- Aktuelle Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht
- Neues im Aktienrecht
- Lotti fehlt uns
- Roger Seiler ist VR-Präsident der Raiffeisenbank Zufikon
- Wir begrüßen Caroline Grundler

Aktuelle Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht

Die Mobilität befindet sich in stetem Wandel. Dies fordert auch den Gesetzgeber, müssen die bestehenden Regeln doch immer wieder darauf überprüft werden, ob sie den aktuellsten Entwicklungen noch genügen oder ob Anpassungen angezeigt sind.

Neue Vorschriften für E-Bikes

Im Bereich der E-Bikes und Mofas unterscheidet die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) zwischen Leicht-Motorfahrrädern und übrigen Motorfahrrädern. Zu den Leicht-Motorfahrrädern zählen die sogenannten langsamen E-Bikes mit höchstens 500 W Motorleistung und einer Tretunterstützung bis maximal 25 km/h. Demgegenüber gehören die schnellen E-Bikes (auch S-Pedelecs) mit höchstens 1000 W Motorleistung und einer allfälligen Tretunterstützung bis maximal 45 km/h zu den übrigen Motorfahrrädern. Bereits im Dezember 2021 hat der Bundesrat eine Anpassung der Verkehrsregelverordnung (VRV) beschlossen, gemäss welcher seit 1. April 2022 sowohl langsame wie auch schnelle E-Bikes mit einem Tagesfahrlicht ausgestattet sein müssen. Die Tagesfahrlichtpflicht galt zuvor nur für Motorwagen und Motorräder. Weiter ergänzte der Bundesrat die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) dahingehend, dass für schnelle E-Bikes ab 1. April 2024 eine Tachopflicht gilt. Berits in Verkehr stehende S-Pedelecs müssen bis am 1. April 2027 nachgerüstet werden.

Neues Veloweggesetz + Carpooling

Per 1. Januar 2023 kam es im Bereich des Strassenverkehrs zu folgenden Neuerungen¹:

Inkrafttreten des neuen Veloweggesetzes:

Das neue Bundesgesetz über Velowege soll für bessere und sichere Velowege sorgen, indem es unter anderem die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen verpflichtet.

Einfacheres Verfahren zur Einführung von Tempo-30 Zonen und Begegnungszonen:

Bis anhin konnten Tempo-30- und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen nur erlassen werden, wenn qualifizierte Gründe (besondere Gefahrensituation, besonderer Schutz bestimmter Verkehrsteilnehmer, Verbesserung Verkehrsfluss, Verminderung übermässiger Lärm- oder Schadstoffbelastung) vorlagen. Neu braucht es diese qualifizierten Gründe nicht mehr. Auch ist kein Gutachten zur Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit mehr nötig.

Carpooling:

Das neue Symbol «Mitfahrgemeinschaft» wird eingeführt. Mit diesem Symbol können Fahrzeuge mit mehreren Insassen privilegiert werden. So können beispielsweise Fahrgemeinschaften von Fahrverboten ausgenommen oder es kann ihnen das Parkieren an Orten mit Parkverbot erlaubt werden.

Ausnahme von schweren Arbeitsmotorwagen vom Fahrverbot für Lastwagen:

Schwere Arbeitsmotorwagen (blaues Kontrollschild) sind neu vom Signal «Fahrverbot für Lastwagen» ausgenommen. Dadurch werden Einsätze der Feuerwehr erleichtert.

Verbesserte Partikelmessmethode für Abgasnachprüfungen:

Da die bisherigen Messverfahren nicht empfindlich genug waren, um alle defekten Diesel-Partikelfilter zu erfassen, kommt seit dem 1. Januar 2023 bei den amtlichen Nachprüfungen ein präziseres Verfahren mit neuen, eichpflichtigen Geräten zum Einsatz.

Neuerungen beim Entzug des Führerausweises

Im Bereich des Entzugs des Führerausweises traten per 1. April 2023 folgende Gesetzesänderungen in Kraft¹:

Schnellere Verfahren:

Nimmt die Polizei einem Fahrzeuglenker den Führerausweis auf der Stelle ab, so muss sie den abgenommenen Ausweis neu innert drei Arbeitstagen an die Entzugsbehörde (Strassenverkehrsamt) übermitteln. Bisher sah das Gesetz dafür keine Frist vor. Die Entzugsbehörde ihrerseits muss den Ausweis dem Inhaber zumindest vorübergehend zurückgeben, wenn sie nicht innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme genügend ernsthafte Zweifel an der Fahreignung hat und daher nicht mindestens einen vorsorglichen Entzug verfügen kann. Auch diese Frist gab es zuvor nicht.

Ausnahme beim Führerausweisentzug für Berufsfahrerinnen und -fahrer:

Wird jemandem der Führerausweis wegen einer leichten Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz entzogen, so können die Entzugsbehörden dieser Person neu Fahrten bewilligen, die zu ihrer Berufsausübung notwendig sind. Dadurch soll das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes minimiert werden. Bei mittelschweren und schweren Widerhandlungen sowie beim Entzug des Führerausweises aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit sind solche Bewilligungen aber nach wie vor nicht möglich.

Weiterer Anpassungsbedarf im Bereich des Strassenverkehrs besteht im Zusammenhang mit dem Thema «automatisiertes Fahren». Auf die Herausforderungen, welche sich dem Gesetzgeber diesbezüglich stellen, wird in der nächsten «Iustum»-Ausgabe eingegangen.

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

¹ Weitere Informationen siehe www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92161.html

Neues im Aktienrecht

Am 1. Januar dieses Jahres ist die neueste Reform des Aktienrechtes in Kraft getreten. Das Hauptziel lag darin, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten.

Flexiblere Kapitalvorschriften

Weiterhin benötigt eine Aktiengesellschaft ein Mindestkapital von Fr. 100'000.00, wovon mindestens Fr. 50'000.00 einbezahlt sein müssen. Der minimale Nennwert pro Aktie von Fr. 0.01 wurde hingegen abgeschafft. Der Nennwert muss einfach über Null liegen. Neu darf das Aktienkapital auch in Fremdwährungen geführt werden, nämlich in Euro, Dollar, Englischen Pfund oder Japanischen Yen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Gesellschaft ihre Buchhaltung in derselben Währung führt und die Fremdwährung für ihre Geschäftstätigkeit wesentlich ist.

Wie bisher muss das Gesellschaftskapital durch Bareinzahlung, Sacheinlage oder durch Verrechnung beigebracht werden. Zusätzliche Vorschriften zu einer beabsichtigten Sachübernahme nach der Gründung sind hingegen abgeschafft. Grosse Flexibilität bei der Gestaltung der Höhe des Aktienkapitales bietet das neu eingeführte Kapitalband. Der Verwaltungsrat kann in den Statuten ermächtigt werden, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von maximal 50% des Aktienkapitales zu erhöhen oder herabzusetzen.

Modernisierte Bestimmungen zur Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre darf neu gleichzeitig an verschiedenen Orten oder im Ausland stattfinden. Zulässig ist neu auch eine rein virtuelle Generalversammlung ohne einheitlichen Tagungsort und ohne physische Anwesenheit der Aktionäre. Die Generalversammlung darf nun auch hybrid stattfinden, d. h. den Aktionären wird freigestellt, ob sie physisch teilnehmen oder sich mit elektronischen Geräten zuschalten. Die Verwendung elektronischer Mittel will aber überlegt sein. So muss die Identität aller Teilnehmer überprüft werden können und es ist sicherzustellen, dass alle Voten unmittelbar, also live, übertragen werden und dass Abstimmungen nicht verfälscht werden können. Treten technische Probleme auf, müssen davon betroffene Abstimmungen wiederholt werden, sofern das Problem im Einflussbereich der Gesellschaft und nicht in demjenigen eines einzelnen Aktionärs auftritt. Zulässig sind neu auch schriftliche Beschlüsse der Generalversammlung, sofern kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt.

Eine Generalversammlung im Ausland oder eine rein virtuelle Generalversammlung bedürfen aber einer statutarischen Grundlage. Die entsprechende Gesellschaft muss ihre Statuten also in herkömmlicher Versammlungsform zuerst ändern, um zukünftig von den neuen, flexiblen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Weitere Revisionspunkte

Im Zusammenhang mit der neuesten Aktienrechtsrevision sind zudem Bestimmungen zu übermässigen Vergütungen (Umsetzung der Abzocker-Initiative im OR), zu Geschlechterrichtwerten für Kaderpositionen in Grossunternehmen, verschärfte Transparenzvorschriften für Unternehmen im Bereich der Rohstoffförderung und zu Interessenkonflikten im Verwaltungsrat ins Gesetz aufgenommen worden und die Rechte von Minderheitsaktionäre wurden nochmals verstärkt.

Auch andere Gesellschaftsformen, wie insbesondere die GmbH, aber auch Vereine und Stiftungen, sind von gewissen Punkten der Revision betroffen.

Anpassungsbedarf

Die Aktiengesellschaften haben bis Ende 2024 Zeit, ihre Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen. Danach werden Artikel, die dem neuen Recht widersprechen, ungültig. Anpassungsbedarf besteht insbesondere auch dann, wenn von den neuen, flexiblen Möglichkeiten wie Kapitalband, Aktienkapital in Fremdwährungen oder virtuelle GV Gebrauch gemacht werden soll.

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar

RECHTSANWÄLTE

Lotti fehlt uns

Am 1. März 1998 hat Lotti Koch die Tätigkeit auf dem Sekretariat unserer Kanzlei aufgenommen. Nach über 25 Jahren und nach Erreichen des Pensionsalters hatte Lotti am 31. Mai 2023 ihren letzten Arbeitstag. Lotti war die gute Seele in unserer Kanzlei in Wohlen. Mit ihrer Freundlichkeit und Empathie wurde sie von unseren Klientinnen und Klienten sehr geschätzt. Ihre Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft und ihre äusserst exakte Arbeit waren für unsere Kanzlei Gold

wert. Nicht zuletzt waren ihre Frohnatur und ihr herzhaftes Lachen für unser ganzes Team in Wohlen und Muri eine unbezahlbare Bereicherung. Lotti lebt nach dem Motto «Wer zusammen lachen kann, kann auch zusammen arbeiten»!

Wir danken Lotti Koch für die über 25-jährige schöne Zusammenarbeit und wünschen ihr im bevorstehenden Lebensabschnitt von Herzen alles Gute.

Roger Seiler ist VR-Präsident der Raiffeisenbank Zufikon

Nachdem unser Kollege Roger Seiler bereits seit mehreren Jahren Mitglied des Verwaltungsrates der Raiffeisenbank Zufikon war, wurde er nun an der diesjährigen Generalversammlung von den Genossenschaftler-

innen und Genossenschaftlern zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt. Wir gratulieren Roger Seiler herzlich zu seiner Wahl und wünschen ihm im neuen Amt viel Freude und Erfolg.

Wir begrüßen Caroline Grundler

Caroline Grundler ist 23-jährig, wohnt im Freiamt und studiert im achten Semester Jus. Sie unterstützt uns seit Mai mit der Buchhaltung. Dank ihrem Flair für Zahlen und den Erfahrungen aus dem Treuhandunternehmen der Mutter ist die Übergabe dieser verantwortungsvollen Aufgabe ausgezeichnet gelungen. In der knappen Freizeit als Werkstudentin schreibt Caroline gern eigene Geschichten und befasst sich mit der Schauspielerei.



- **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt
- **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **lic. iur. Karin Koch Wick**
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV
- **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch